

Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 19.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023 sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 44 – Straßenplanung
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 –Verkehr
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung
Bundesnetzagentur
Finanzamt Rottweil
Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr
Terranets BW GmbH
Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Stadt Rottweil FB 2 - Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung
Stadt Rottweil Abt. 2.3 - Straßenverkehrsbehörde und Feuerwehr
Stadt Rottweil Abt. 4.3 – Tiefbau Stadtgrün und Gewässer
Stadt Rottweil Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz
Stadt Rottweil Abt. 4.6 - Wirtschaftsförderung
Stadt Rottweil Abt. 4.2 Liegenschaften
Landesverband NABU
BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Energieversorgung Rottweil	05.12.2022
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen	07.12.2022
bnNETZE	13.12.2022
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen	02.01.2023
Gemeindeverwaltung Dunningen	02.01.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	NABU	10.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Zusendung der Unterlagen zum eingangs genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Rottweil, der BUND Landesverband vertreten durch die BUND Ortsgruppe Raum Rottweil sowie der Arbeitskreis Umwelt der Lokalen Agenda Rottweil wie folgt vorläufig Stellung:</p> <p>Es ist uns bewusst, dass wir schnell und wirksam handeln müssen, wenn wir die globale Erderwärmung begrenzen wollen. Um den in Zukunft weiter steigenden Bedarf an elektrischer Energie bereitstellen zu können ist der naturverträgliche Ausbau der Erneuerbaren Energien entscheidend.</p> <p>In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie zur Sicherstellung der Energieversorgung eine wesentliche Rolle. Um die notwendige Energiemenge aus Solarenergie zu erzeugen, werden große Flächen benötigt.</p> <p>Aus unserer Sicht sind hierfür Flächen, bei denen es keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gibt, unbedingt vorzuziehen. Zudem entsteht hier keine Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft.</p> <p>Dies sind bspw. versiegelte Flächen wie Parkplätze, Busbahnhöfe oder Dachflächen, Fassaden und insbesondere große Dächer von Industriebauten oder öffentlichen Gebäuden. Bei der Errichtung</p>	<p>Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 auf einen Anteil von 65 Prozent zu bringen. Bis zum Jahr 2050 soll die gesamte Stromproduktion treibhausgasneutral erfolgen (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von bis zu 5 Gigawatt pro Jahr bis 2030 erfolgen.</p> <p>In Rottweil stehen ausreichend große versiegelte Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich sind, nicht zur Verfügung.</p>

	<p>von Industriehallen sollte also darauf geachtet werden, dass die Statik ausreichend bemessen ist, um Solaranlagen auf oder an den Gebäuden installieren zu können.</p> <p>Aber auch Flächen an oder über bestehenden Verkehrswegen oder Infrastruktureinrichtungen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes klar zu priorisieren.</p> <p>Derartig versiegelte Flächen wie bspw. große Parkplätze sind in und um Rottweil herum zahlreich vorhanden.</p> <p>Sollten Solaranlagen – wie im vorliegenden Fall – auf Freiflächen errichtet werden, gilt es die Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten bzw. die beanspruchten Flächen durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufzuwerten.</p> <p>Mit rund 13 Hektar handelt es sich bei der vorliegenden Planungsfläche um eine große Fläche.</p> <p>Wir fragen uns ob und wie der auf dieser Fläche produzierte Strom vom Erzeuger zum Verbraucher gelangt, d. h. ob hierfür überhaupt genügend Abnehmer bzw. Netzkapazitäten im betreffenden Stromnetz vorhanden sind. Oder müssen hierfür evtl. zusätzlich noch Bauten zur Sicherstellung der Infrastruktur errichtet werden?</p>	
<p>II.</p>	<p>Zudem ist uns nicht klar, wie bspw. die unter Punkt 5.4 - „Vermeidungs- u. Ersatzmaßnahmen“ bei M1 festgesetzte Maßnahme zur Entwicklung von extensivem Grünland durch Ausmagerung des Standorts in der Praxis umgesetzt wird. Wie erfolgt der Abtransport des durch eine dreischürige Mahd anfallenden Mähgutes zwischen der PV-Anlage, wie wird dieses aufgenommen? Kommen hier Maschinen zum Einsatz?</p>	<p>Für den geplanten Standort ist die Ausmagerung nach Errichtung der Module geplant. Um genügend Raum unter den Modulen zu belassen, werden von uns mindestens 80 cm Freibord, gemessen an der niedrigsten Stelle vorne an der Modulkante der Reihen, eingehalten. Der Reihenabstand beträgt mindestens 2,5 m. Die Pflege erfolgt mit vergleichsweise leichtem Gerät und Balkenmäher zwischen den Reihen und motormanuell mit Freischneider in den nicht befahrbaren Bereichen mit Abtransport des Mähguts. Die Bewirtschaftungsvorgänge erfolgen so, dass die Tierwelt vor Ort, wie insbesondere</p>

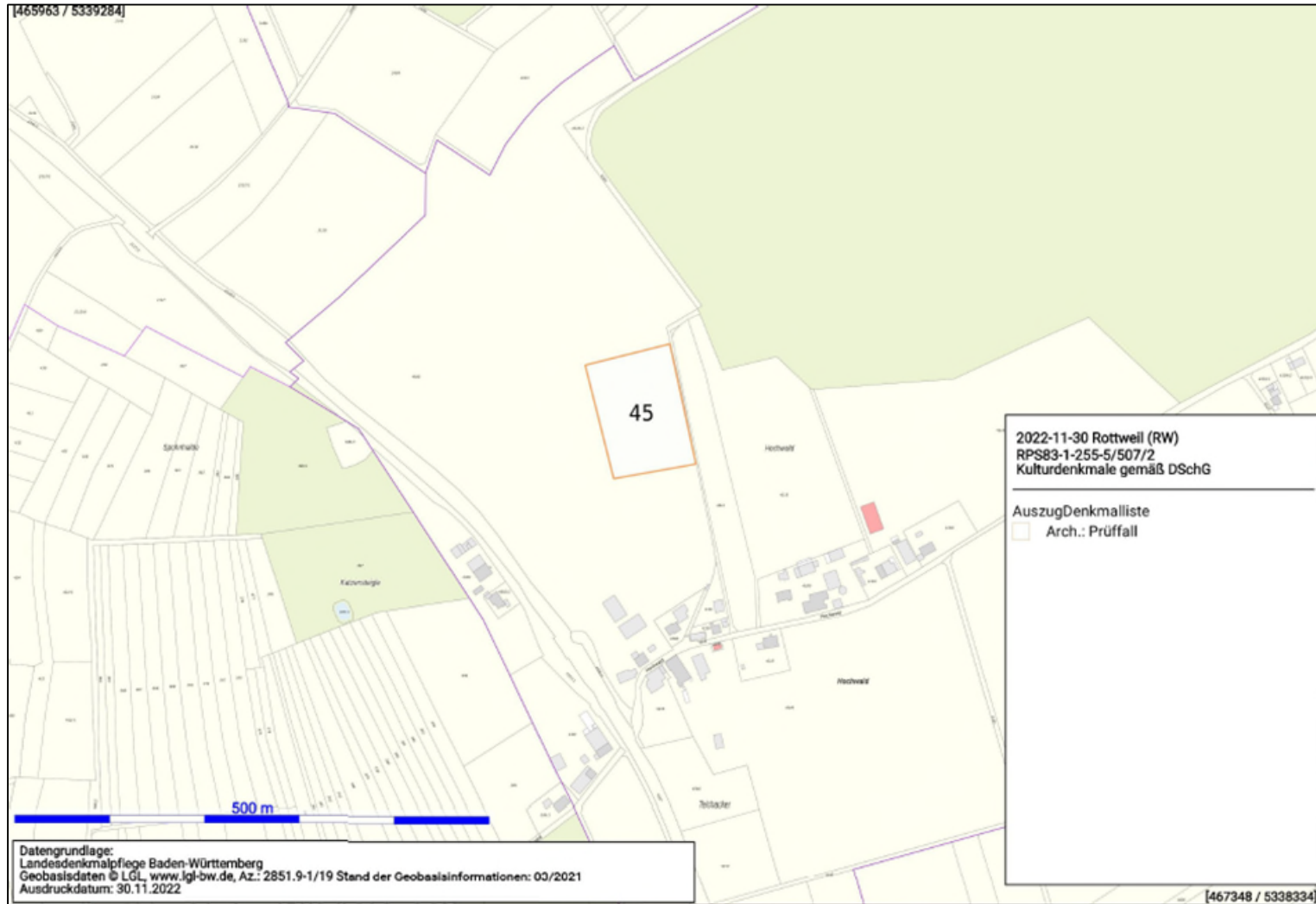
		Bodenbrüter, möglichst wenig gestört wird. Aufgrund dieser technischen Standards kann eine effektive Ausmagerung auch nach der Errichtung der Module gewährleistet werden.
III.	<p>Eine abschließende Aussage über die Auswirkungen auf Natur und Umwelt können wir zum derzeitigen Planungsstand nicht treffen, da wir das Ergebnis der noch durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung abwarten möchten.</p> <p>Schon jetzt ist jedoch zu erwarten, dass u. a. die beiden besonders geschützten Vogelarten Rotmilan und Feldlerche von dem Vorhaben betroffen sein werden und hierfür ein Ausgleich vorzusehen ist.</p> <p>Gerne möchten wir im weiteren Verfahren beteiligt bleiben.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das von NABU und BUND erstellte Solarenergie Positionspapier <a href="https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/08/Positionspapier_Solar_BUND_NABU_Juli21.pdf">https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/08/Positionspapier_Solar_BUND_NABU_Juli21.pdf</a></p> <p>sowie die von BUND, NABU, Bodenseestiftung und Naturfreunde Baden-Württemberg verfassten Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021) <a href="https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier_Freiflächensolaranlagen_Umweltverbände_Juli21.pdf">https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier_Freiflächensolaranlagen_Umweltverbände_Juli21.pdf</a></p>	Kenntnisnahme.

<b>2</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>17.11.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplans „Rw 343/22 Photovoltaikanlage Hochwald“ abgegebenen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (s. Anhang, per E-Mail am 30.11.2022 übermittelt). Diese hat auch für die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans Bestand.	Kenntnisnahme.

<p>II.</p>	<p><b>1. Darstellung des Schutzgutes</b></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich eines möglichen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG.</p> <p>Auf drei schwarz-weiß Luftbilder von 1976 zeichnen sich mehrere lineare, annähernd rechteckig zueinanderstehende, Verfärbungen ab. Sie könnten auf eine, ca. 100 m auf 60 m messende, Grabenanlage hinweisen. Weitere mögliche Grabenstrukturen lassen sich als eine Unterteilung der Anlage interpretieren. Eine weitere Deutungsmöglichkeit ist, dass es sich um historische Flur – und Parzellengrenzen und Altwege handelt. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht. Die Denkmaleigenschaft kann jedoch erst nach Vorliegen weiterer Informationen endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Eine Prüfung erfolgt, wenn das Objekt zerstört oder beseitigt zu werden droht oder in seinem Erscheinungsbild gefährdet ist. Bei Bodeneingriffen ist daher möglicherweise mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens macht das Objekt unzugänglich für die notwendige Abklärung, von der mögliche denkmalrechtliche Auflagen abhängen. Diese möglichen Auflagen stünden dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich im Wege und könnten auch durch Umpfanungen im Detail (z.B. Lage und Tiefe von Bodeneingriffen) gegenstandlos werden.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	<p>Am 24.01.2023 wurde eine Geomagnetische Archäoprospektion auf der geplanten Fläche des Solarparks „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ durchgeführt.</p> <p>Es werden keine Auflagen gefordert.</p>
<p>III.</p>	<p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig, jedenfalls noch weit</p>	<p>Am 24.01.2023 wurde eine Geomagnetische Archäoprospektion auf der geplanten Fläche des Solarparks „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ durchgeführt.</p> <p>Es werden keine Auflagen gefordert.</p>

	<p>im Vorfeld der Erschließung oder anderer Bodeneingriffe eine archäologisch-geophysikalische Prospektion des Verdacht- Geländes seitens einer Fachfirma in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden (Sachstandermittlung). Zweck dieser Voruntersuchungen ist es konkret für den Einzelfall festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender denkmalrechtlicher Auflagen bedarf.</p> <p>Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Klaus Kortüm, (Kontakt Daten s.o.) oder per Mail an <a href="mailto:abt8@rps.bwl.de">abt8@rps.bwl.de</a>.</p>	
--	--	--





<b>3</b>	<b>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei – Abteilung 3 – Referat 32 / Funkbetrieb (ASDBW)</b>		<b>02.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>	
I.	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Da Sie eine auf dem Boden (Acker) installierte Photovoltaikanlage planen, deren Bauhöhe deutlich unter 20 Meter über dem Boden bleibt, sind die Interessen des BOS-Richtfunknetzes nicht betroffen.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir Frau Hauß für die schnellen telefonischen Auskünfte zu diesem Projekt danken.</p>	Kenntnisnahme.	

<b>4</b>	<b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>		<b>05.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>	
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "SO Photovoltaikanlage Hochwald" in Rottweil. Anbei finden Sie die Stellungnahme des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt gleichzeitig auch für das Beteiligungsverfahren Flächennutzungsplan 2012 – 26. Änderung „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ in Rottweil.</p>	Kenntnisnahme.	
II.	<p>Auch wenn das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Vielmehr begrüßen wir es, dass die Stadt Rottweil mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der</p>	Kenntnisnahme.	

	<p>Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p> <p>Zur Umsetzung des Vorhabens muss eine Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, zu der wir mit Mail vom 02.12.2022 ebenfalls beteiligt wurden. Hierzu geben wir keine gesonderte Stellungnahme ab. Die hier vorliegende Stellungnahme zum Bebauungsplan gilt daher gleichlautend auch für das frühzeitige Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.</p>	
--	---	--

<b>5</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>05.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberen Muschelkalks (Trigonodusdolomit, Plattenkalk). Dieser wird lokal von Lösslehm unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

	<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
II.	<p><u>Boden</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
IV.	<p><u>Grundwasser</u></p>	Kenntnisnahme.

	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
V.	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
VII.	<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a></p>	Kenntnisnahme.

	(Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
--	--	--

<b>6</b>	<b>TransnetBW GmbH</b>	<b>09.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.  Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2012 - 26. Änderung „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ in Rottweil betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

<b>7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</b>	<b>09.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 12.09.2022 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.  Der Flächennutzungsplan grenzt an die B 462 in der Baulast des Bundes.  Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Bundesfernstraßengesetz. Entlang von Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.	Kenntnisnahme.  Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt.  Auf die B 462 tritt in Fahrtrichtung Süden eine Blendung bis max. 6 Uhr morgens von März bis

	<p>Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der Bundes- / Landesstraße ist auszuschließen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bitten wir daher um Vorlage eines Blendgutachtens.</p>	<p>September auf. In Fahrtrichtung Norden tritt die Blendung bis max. 6 Uhr morgens von April bis August auf.</p> <p>Da bis 6 Uhr morgens die Sonneneinstrahlung aus der gleichen Richtung wie die Reflexion kommt, wird von keiner zusätzlichen Blendung ausgegangen. Die Blendwirkung der Sonnenstrahlung ist wesentlich intensiver als die Reflexion.</p>
<p>II.</p>	<p>Zudem bitten wir Folgendes zu beachten:</p> <p>Die Zufahrt hat über das vorhandene Wegenetz zu erfolgen. Einer neuen Zufahrt von der B 462 stimmen wir nicht zu.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundes- / Landesstraße zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundes- / Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Falls eine Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundesstraße geplant ist, muss dies mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundes- / Landesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Eine neue Zufahrt ist nicht geplant und ist dementsprechend nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bundesstraße wird kein Abwasser oder Oberflächenwasser zugeleitet.</p>

<b>8</b>	<b>DFS – Deutsche Flugsicherung</b>	<b>12.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Auch bei diesem Verfahren beziehen wir uns auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme.
II.	Das Plangebiet befindet sich ca. 3,6 km nordwestlich des Bezugspunktes des Hubschraubersonderlandeplatzes Zimmern der Polizei außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen nach §§ 12 ff. LuftVG. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass blendreduzierte Solarmodule zu verwenden sind, um störende Blendwirkungen gegenüber Fahrzeugführern, Spaziergängern u.a. zu vermeiden. Wir gehen daher davon aus, dass diese auch gegenüber dem Luftverkehr blendarm und entspiegelt sind. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Planung mit einer max. Höhe von 4,00 m ü. G keine luftrechtlichen Einwendungen.	Kenntnisnahme.

<b>9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg- Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>	<b>16.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.  (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65	Kenntnisnahme.



Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto – Treibhausgasneutralität angestrebt.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BnatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil

der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.

(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.

(7) Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.<sup>2</sup> Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die

	<p>Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die vorliegende Planung sieht auf einer Fläche von ca. 13,3 ha die Ausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vor.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung des Flächennutzungsplans an den Bebauungsplan „SO Photovoltaik Hochwald“ der Stadt Rottweil angepasst werden. Die Änderung soll damit die Errichtung eines Solarparks mit einer installierten Leistung von 12,5 MWp ermöglichen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans legt damit gemeinsam mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. FFÖ-VO BW sowie die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt in ca. 3,4 km Entfernung.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
--	--	--

<b>10</b>	<b>Landratsamt Rottweil</b>	<b>29.12.2022</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b>	Kenntnisnahme.

	Die untere Naturschutzbehörde hat sich ausführlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geäußert. Auf Flächennutzungsplanebene können seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Belange erkannt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen.	
II.	<b><u>Gewerbeaufsicht</u></b> (Stellungnahme gesondert vom 28.12.2022) Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen oder Anregungen zur vorliegenden 26. Änderung „ SO Photovoltaikanlage Hochwald“ des FNP 2012.	Kenntnisnahme.
III.	<b><u>Brandschutzsachverständige</u></b> 1. Für den o.g. Flächennutzungsplan ist eine Löschwasserversorgung sowie eine Erschließung für eine eventuelle Brandbekämpfung einzuplanen. 2. Es kann jedoch sein, dass das/die geplanten baulichen Anlagen, je nach zukünftiger Nutzung, brandschutztechnisch gemäß bestimmter Richtlinien oder Verordnungen bewertet werden. Dem entsprechend kann die Wasserversorgung für eine eventuelle Brandbekämpfung variieren.	In der Planzeichnung zum Bebauungsplan wurde eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt, die zugleich von der Feuerwehr genutzt werden kann.  Bezüglich der Löschwasserversorgung befindet sich westlich und östlich der Fläche jeweils ein Hydrant. Weitere Einzelheiten können aus dem Anhang 1 (Brandschutzkonzept), welches im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan vorliegt, entnommen werden.
IV.	<b><u>Forstamt</u></b> Das Forstamt nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung: <u>Vorhaben</u> Um regenerative Energiequellen zu erschließen, möchte die Stadt Rottweil Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich neu ausweisen, dies soll in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 festgeschrieben werden. <u>Forstfachliche Stellungnahme</u>	Kenntnisnahme.

	<p>Im räumlichen Geltungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Forstrechtliche Belange sind daher von der Unteren Forstbehörde nicht zu vertreten.</p> <p>Im Osten und Westen schließen allerdings Waldflächen unmittelbar an die Grenzen des Geltungsbereiches an. Die Anlage soll von Grünflächen umgeben werden, die zur Eingrünung der Anlage dienen sollen, diese werden auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Hierdurch wird der Abstand der Anlage zum Wald vergrößert.</p> <p>Gegenüber der geplanten Änderung im Flächennutzungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p>	
V.	<p><b><u>Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p><b><u>Straßenbauamt</u></b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zu den Details der Planung werden wir uns im weiteren Bebauungsplanverfahren äußern. Hierbei sind insbesondere noch die Gefahren für die Verkehrsteilnehmer durch eine von der Anlage möglicherweise ausgehende Blendwirkung zu erörtern.</p>	Kenntnisnahme.
VII.	<p><b><u>Straßenverkehrsamt</u></b></p> <p>Gegen die vorgesehene Planung der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen straßenverkehrsrechtliche Bedenken. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Photovoltaikanlage befindet sich die B462, eine der meistbefahrenen Straßen im Landkreis Rottweil.</p> <p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von der Anlage keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, angesichts der dortigen Verkehrsmengen ist auch nur</p>	<p>Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt.</p> <p>Auf die B 462 tritt in Fahrtrichtung Süden eine Blendung bis max. 6 Uhr morgens von März bis September auf. In Fahrtrichtung Norden tritt die Blendung bis max. 6 Uhr morgens von April bis August auf.</p> <p>Da bis 6 Uhr morgens die Sonneneinstrahlung aus der gleichen Richtung wie die Reflexion kommt, wird von keiner zusätzlichen Blendung ausgegangen. Die</p>

	<p>bei geringen Blendungen von einer gesteigerten Unfallgefahr auszugehen.</p> <p>Daher muss aus unserer Sicht, wie auch in der Begründung aufgeführt, ein Blendgutachten eingeholt werden, welches die Auswirkungen auf die B462 prüft, vorzugsweise zu verschiedenen Uhrzeiten, hauptsächlich aber zu den morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeiten.</p> <p>Sollte eine Blendwirkung festgestellt werden, kann aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Blendwirkung der Sonnenstrahlung ist wesentlich intensiver als die Reflexion.</p>
<p>VIII.</p>	<p><b><u>Umweltschutzamt</u></b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Grundsätzlich gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.</p> <p>Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen.</p> <p><b>Wassergefährdende Stoffe</b></p> <p>Auf die voraussichtliche Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z. B. Transformatorgebäude).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen.	
--	---	--

<b>11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>	<b>03.01.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Die Alternativenprüfung bzw. der erarbeitete Kriterienkatalog ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde plausibel.</p> <p>Wir regen an, in diesem Zusammenhang auch zu überprüfen und darauf einzugehen, ob alternativ Potenziale zur Photovoltaik-Nutzung auf baulich vorbelasteten (Brach-)Flächen oder auf/an baulichen Anlagen bestehen.</p> <p>Nachdem für den Bebauungsplan bereits die frühzeitige Beteiligung stattfand, begrüßen wir den nun durchgeführten Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung auf FNP-Ebene zur Einhaltung der Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Wie in den Bebauungsplanunterlagen dargelegt, ist eine Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Pachtdauer von 30 Jahren vorgesehen. Dies wird begrüßt.</p> <p>Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.</p> <p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahme von Referat 47.2 (Baureferat Ost), der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Anlage und Merkblatt).</p> <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Potenziale auf baulich vorbelasteten Flächen sind in ähnlicher Größenordnung in Rottweil nicht vorhanden.</p>

12	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	03.01.2023
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><u>Forstfachliche Stellungnahme</u></p> <p>Anlass der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Neuausweisung von Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich. Mit der punktuellen Änderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p> <p>Das rd. 13,3 ha große Plangebiet liegt ca. 2,3 km südöstlich der Gemeinde Dunningen und umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Im Planungsbereich wird damit kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der 26. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Nordosten und Südwesten grenzt jedoch Wald an das Plangebiet an.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <p>➤ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen</p>	Zu der angrenzenden Waldfläche im Osten wird bereits ein 30 m Abstand gehalten.



	<p>einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>➤ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>➤ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>➤ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, zu PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.</p>	
--	---	--

	<p>Entsprechende Waldabstände werden in der Begründung und der Planzeichnung zum FNP-Änderungsverfahren bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
--	---	--

<b>13</b>	<b>Netze BW GmbH</b>	<b>09.01.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Wir nehmen den aktuellen Planungsstand des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.</p> <p>In dem aufgeführten Änderungsbereich „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ unterhalten und planen wir jedoch derzeit keine Versorgungseinrichtungen für die Sparte Strom.</p> <p>Diese Stellungnahme beinhaltet weder eine Netzeinspeisungs-Zusage, noch die Festlegung des Netzeinspeisepunktes im Sinne des EEG.</p> <p>Falls eine Prüfung nach EEG gewünscht sein sollte, so ist eine entsprechende Anfrage einzureichen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass auch der für die Gemarkung zuständige Konzessionsträger in das Verfahren eingebunden werden sollte.</p>	Kenntnisnahme.

<b>14</b>	<b>Bundesaufsicht für Flugsicherung</b>	<b>09.01.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2023).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	
<p>II.</p>	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a>.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

<b>1</b>	<b>BUND</b> <b>Anmerkung: Es sind zwei Stellungnahmen vom BUND eingegangen</b>	<b>26.01.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Zunächst möchten wir betonen, dass wir erfreut sind, dass bei der geplanten Maßnahme zur Erstellung einer Freiflächen-PV-Anlage beim Hochwald schon viele Aspekte, die zum Beispiel in dem Papier „72 Positionen“ mit dem Titel „Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“ des BUND Deutschland als wichtig bei der Erstellung solcher FF-PV-Anlagen genannt werden, berücksichtigt werden!</p> <p>Da es unerlässlich ist, um die Ziele der Energiewende zu erreichen, auch FF-PV-Anlagen zu erstellen, begrüßen wir solche Maßnahmen grundsätzlich. Da aber aktuell solche FF-PV-Anlagen fast wie Pilze aus dem Boden schießen, sollte darauf geachtet werden, dass bevorzugt schon versiegelte Flächen wie Gebäude und Parkplätze für weitere Solaranlagen genutzt werden. Auch wenn die als Ziel zu setzenden maximal 0,5 % der Landesfläche für FF-Solaranlagen noch lange nicht erreicht sind.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Um die Akzeptanz solcher Anlagen, die zur Energiewende notwendig sind, in der Gesellschaft und vor allem der Menschen in Nähe des jeweiligen Standorts zu fördern, wird z.B. in dem oben erwähnten Positionspapier des BUND gefordert, dass die Bürger und Kommunen möglichst an dem Betrieb und Ertrag beteiligt werden sollen. Beispielsweise in Form von Erneuerbare-Energie-Genossenschaften. Gefördert würde die Akzeptanz auch, wenn man den hier überregionalen Betreiber der Anlage verpflichten könnte, die durch die PV-Anlagen erzeugte Energie den regionalen Stromverbrauchern durch spezielle Stromlieferangebote zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Einbindung regionaler Unternehmen sowie zusätzlicher Gesellschafter ist im Rahmen des Betriebes der PV-Freiflächenanlage geplant. Zudem ist eine Bürgerbeteiligung möglich. Bürger*innen können sich über ein Nachrangdarlehen risikoarm mit attraktiven Renditen am Projekt beteiligen.</p>

<p>III.</p>	<p>Im Umweltbericht, der uns als Vorentwurf vom 14.09.2022 vorlag, wird unter „3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten“ nur die geplante „Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ bei Hausen erwähnt. Der ebenso geplante und viel näher liegende „Solarpark Frankenreute“ bei Zimmern wird nicht genannt, dabei wäre da viel eher mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p>	<p>Der „Solarpark Frankenreute“ wird im Kapitel 3.8 (Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten) ergänzt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Bei anderen Planungen dieser Art wird gefordert, dass zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase, die Fläche nur bei trockenem Boden und nur mit leichten Fahrzeugen zu befahren sei. Damit könnte eine unnötige Verdichtung des Untergrunds vermieden werden. Eine solche Auflage vermissen wir hier!</p>	<p>Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten. Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).</p>
<p>V.</p>	<p>Was uns Probleme macht, ist das Monitoring!</p> <p>In den Punkten 1.3.5 bis 1.3.8 des Dokuments „Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften“, in denen es um „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geht, sind einige Vorgaben z.B. bzgl. dessen, was wann, wie und wie oft gemäht werden muss, festgelegt. Es ist aber anscheinend nicht festgelegt, wer wann wie prüft, ob die festgelegten Maßnahmen tatsächlich wie vorgegeben ergriffen wurden. Es soll anscheinend auch nicht geprüft werden, ob die Ziele der Maßnahmen erreicht werden, oder ob vielleicht weitere Maßnahmen notwendig werden, um die Ziele zu erreichen.</p> <p>Wir meinen, dass es klare Vorgaben bezüglich eines Monitorings braucht!</p> <p>Hierzu möchten wir auf ein Dokument „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“, das im August 2021 an der TH Bingen fertiggestellt wurde, verweisen.</p> <p>Dort heißt es:</p>	<p>Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Ein entsprechendes Monitoring kann als Auflage im Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.</p>

	<p><i>Damit die geplanten Maßnahmen auf einer PV-FFA den gewünschten Beitrag zur Biodiversität leisten können, ist über ein Monitoring die Durchführung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Planung eines auf Standort und Maßnahmen abgestimmten Monitorings auf der Grundlage klarer Zielvorgaben sichert den späteren Erfolg. Daher soll bereits der Umweltbericht zum Bebauungsplan Angaben zur Art der Umweltauswirkungen und ihrer Überwachung enthalten, die dann über städtebauliche Verträge verpflichtend umgesetzt werden sollten...</i></p> <p>Wir bitten darum, auch beim weiteren Verlauf des Projektes beteiligt zu werden.</p>	
--	--	--

Erstellt im Auftrag der **Verwaltungsgemeinschaft Rottweil**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 16.03.2023